

Geschäftsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen der Organe sind allen FVV-Mitgliedern offen, jedoch nicht der Öffentlichkeit. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden. Bei Versammlungen des Vorstands und des Beirats kann auf Antrag und Beschluss des jeweiligen Organs Mitgliederöffentlichkeit zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind wie folgt geregelt:

- a. Mitgliederversammlung

Siehe Satzung § 7

- b. Abteilungsversammlung

Siehe Satzung §§ 7 und 12

- c. Beiratssitzung

Die Beiratssitzung wird von dem/der bestimmten VersammlungsleiterIn, falls noch keine/r bestimmt wurde ersatzweise von einem voraussichtlich teilnehmenden Vorstandsmitglied entsprechend § 3 b der Beiratsordnung einberufen.

- d. Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung wird vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied frühzeitig schriftlich einberufen. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.

- e. Sonstige Versammlungen

Sonstige Versammlungen werden vom jeweiligen Organisator frühzeitig schriftlich einberufen. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.

2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung wie folgt beschlussfähig:

a. Mitgliederversammlung

Siehe Satzung § 8

b. Abteilungsversammlung

Siehe Satzung §§ 8 und 12

c. Beiratssitzung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller AbteilungsleiterInnen bei den Abstimmungen der Beiratssitzung anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit aus diesem Grund an zwei Sitzungen hintereinander gestört sein, ist der Beirat auf folgenden Sitzungen beschlussfähig, falls mindestens 3 AbteilungsleiterInnen anwesend sind. Diese Ausnahme entfällt, sobald zu den Abstimmungen auf folgenden Beiratssitzungen wieder die Hälfte aller AbteilungsleiterInnen anwesend gewesen ist.

d. Vorstandssitzung

Siehe Satzung § 10

e. Sonstige Versammlungen

Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, sofern nicht die Versammlungsteilnehmer mit Zweidrittelmehrheit beschließen, geheim abzustimmen

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem einberufenden Organ vorliegen, soweit keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Beschlussfassung siehe § 3 dieser Geschäftsordnung.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung dasjenige, was die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

Eventuelle unwirksame Bestimmungen haben keine generelle Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ergänzt die gültige Satzung des Vereins.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2004 beschlossen und tritt am 01. April 2004 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2011 geändert, die geänderte Fassung tritt am 17. März 2011 in Kraft.